

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wernigerode (Lesefassung in der Form der 2. Änderungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 01.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

#### **§ 1 Steuerggegenstand**

(1) Die Stadt Wernigerode erhebt Vergnügungssteuer für die im Stadtgebiet durchgeführten entgeltlichen Veranstaltungen von Vergnügungen.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreung und Entspannung zu befriedigen. Dazu zählen insbesondere:

1. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (Spielgeräte) einschließlich der Spielgeräte und anderen Einrichtungen, die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern, und der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten
2. (weggefallen)
3. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten.
4. Catcher, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne von Absatz 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Orten zählen insbesondere:

1. Schank-, Speise- oder Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume
2. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder
3. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. der Betrieb von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anzeige der Veranstaltung nach § 13 Abs. 1 angegeben worden ist.

## **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Vergnügung; im Falle des Betriebes von Spielgeräten derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

## **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 beginnt die Steuerpflicht mit der Inbetriebnahme des Gerätes an einem der genannten Aufstellorte; in den übrigen Fällen des § 1 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Geräten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird; in den übrigen Fällen des § 1 Abs. 2 mit dem Ende der Veranstaltung.

## **§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) In den in Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

## **§ 6 Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 10 Tagen nach der Entstehung der Steuer zu entrichten. Bei Nichtabgabe der Steueranmeldung oder bei der Erforderlichkeit einer Steuerfestsetzung abweichend von der Steueranmeldung ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den übrigen Fällen des § 1 Abs. 2 ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 7 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als Gerätesteuer oder als Pauschalsteuer erhoben.
- (2) In der Form der Gerätesteuer wird die Steuer erhoben, wenn die Benutzung von Geräten besteuert wird.
- (3) In den nicht unter Absatz 2 erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschalsteuer erhoben.

### Abschnitt II – Erhebung einer Gerätesteuer

## **§ 8 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und allen anderen Geräten ist Bemessungsgrundlage die Anzahl. Sollte ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen besitzen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (4) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

## **§ 9 Steuersätze**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit beträgt pro Gerät und angefangenen Kalendermonat 15 v.H. des Einspielergebnisses
- (2) Die Steuer für das Halten/ die Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten außerhalb von Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung beträgt abweichend vom ersten Absatz, 8 v. H. der Einspielergebnisse (Bruttokasse nach § 8 Abs.3).
- (3) Die Steuer für alle nicht unter Absatz 1 und 2 fallenden Geräte beträgt 15,00 € pro Gerät und angefangenen Kalendermonat.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

### **§ 10 Anzeigepflichten und Steueranmeldung**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Geräten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Geräteart, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Geräten.

(3) Im Falle des Betriebes von Spielgeräten ist der Steuerschuldner außerdem verpflichtet, eine Steueranmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck der Stadt vorzunehmen und die Steuer selbst zu berechnen. Bis zum 10. Tag nach der Entstehung des Steueranspruchs ist der Stadt die Steueranmeldung einzureichen.

### Abschnitt III – Erhebung einer Pauschalsteuer

#### **§ 11 Bemessungsgrundlage**

(1) Bei Veranstaltungen ist Bemessungsgrundlage das Entgelt.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird.

(3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

#### **§ 12 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des Entgeltes.

(2) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

### **§ 13 Anzeigepflichten und Steueranmeldung**

(1) Vergnügungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sind dem Sachgebiet Steuern der Stadt spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe von Art und voraussichtlicher Dauer der Veranstaltung und des Entgeltes durch den Steuerschuldner anzuzeigen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Steueranmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck der Stadt vorzunehmen und die Steuer selbst zu berechnen. Bis zum 10. Tag nach der Entstehung des Steueranspruchs ist der Stadt die Steueranmeldung einzureichen.

### **§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 15 Sicherheitsleistung**

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### **§ 16 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann dieser ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen §§ 8 Abs. 5, 10, 11 Abs. 3, 13 oder 14 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 KAG LSA und können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Hoffmann  
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Vergnügungssteuersatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 01.02.2007 beschlossen. Sie wird am 03.03.2007 im Amtsblatt der Stadt Nr. 02/2007 - Februarausgabe bekannt gemacht. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wurde am 27.09.2007 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 10/07 vom 28.10.2007 bekannt gemacht.

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wurde am 29.01.2009 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 02/09 vom 28.02.2009 bekannt gemacht.